SITZUNG

Sitzungstag: 13.11.2023

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly

<u>Niederschriftführer</u>

Christian Flohr

Ausschussmitglieder

Pia Bockhorn

Thomas Danneck

Herwart Dilly

Sven Eckert

Dr. Wolfgang Frey

Peter Jakob

Xaver Jung

Pius Klein

Vertretung für Herrn Christoph Lothschütz

Parteilos

Klaus Umlauff

Verwaltung

Christoph Dinges

Susanne Lenhard

Ulrike Nagel

Peter Simon

Abwesend:

<u>Ausschussmitglieder</u>

Christoph Lothschütz entschuldigt Andreas Müller entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad entschuldigt Kreisbeigeordneter Helge Schwab entschuldigt Kreisbeigeordneter Dr. Stefan Spitzer entschuldigt

Tagesordnung

der Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 13.11.2023, um 09:00 Uhr, in der Zehntscheune auf Burg Lichtenberg in 66871 Thallichtenberg

Öffentlicher Teil

- 1. Sanierung der Heizungsanlage am Siebenpfeiffer Gymnasium (SGK) Kusel
- 2. Zustimmung zur Bestellung einer Leiterin für die KVHS
- 3. Westpfalz-Klinikum GmbH Gewährung einer Kapitalerhöhung und eines Kredites
- 4. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 4.1. Übertrag von Ermächtigungen
 - 4.2. Unterrichtung über den unterjährigen Haushaltsvollzug
 - 4.3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)
 - 4.4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
 - 4.5. Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für Kinder unter 2 Jahren
 - 4.6. Neufassung der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- 5. Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Kusel
- 6. Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Kusel (Ruftaxi)
 hier: Auftragsvergabe, Bedienung von fünf Ruftaxilinien im Bereich Lauterecken Wolfstein
- 7. Vergabe der Aufträge zur Beschaffung von "Schlauen Bänken" im Rahmen des LEA-DER-Förderprojektes "Schlaue Bänke" in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hier: Auftragsvergabe über den Kauf von 12 fabrikneuen "Schlauen Bänken"
- 8. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Kusel
- 9. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

| Kreisauss | chuss -Sitzung am 13.11.2023 | .11.2023 Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 | | 11 |
|-----------|------------------------------|---|---------|------------|
| | öffentlicher Teil- | davon anwesend: 9 | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 1 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 6 | 1 | 2 |

Sanierung der Heizungsanlage am Siebenpfeiffer - Gymnasium (SGK) Kusel

IST-Zustand:

Seit 2006 betreiben die Stadtwerke Kusel in dem Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel die Heizzentrale bestehend aus zwei Gas-Brennwertkesseln und einem BHKW (Blockheizkraftwerk). Durch den Betrieb des BHKW's konnten bis zum Jahr 2021 durchschnittlich 183.000 kWh Strom produziert werden. Davon wurden jährlich ca. 83.250 kWh selbst durch das Gymnasium verbraucht. Zusätzlich wurden ca. 35.000,- € jährlich für Stromeinspeisung und Steuerrückerstattung durch den Kreis eingenommen.

Seit 2021 ist das vorhandene BHKW defekt. Da die technische Nutzungsdauer von fast 50.000 Stunden bereits erreicht ist, stellt sich eine Reparatur als unwirtschaftlich dar.

Weiterhin wurden beide Gasbrennwertkessel bereits mehrfach instandgesetzt, da diese bei einem weiteren Schaden jederzeit dauerhaft ausfallen könnten, wird dringend geraten diese zu erneuern.

Variante 1: Ersatz des BHKW's (Blockheizkraftwerk)

Das BHKW (Blockheizkraftwerk) soll durch zwei kleinere BHKW's mit jeweils 25 kW elektrischer Leistung ersetzt werden. Durch eine Kaskadierung lassen sich die Betriebsstunden dadurch insgesamt erhöhen. Zusätzlich sollen auch die vorhandenen Gas-Kessel durch neue Brennwertkessel ersetzt werden und die Hydraulik angepasst werden.

Die Anforderungen des neuen GEG ("Gebäudeenergiegesetz"), welches ab 1.1.2024 in Kraft treten wird, werden erfüllt. Da für Kusel noch keine Wärmeplanung vorliegt ist der Einbau von fossilen Kesseln und BHKW's weiterhin möglich. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass beim Einbau von Heizungen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, eine verbindliche Beratung erfolgen muss. Diese Beratung soll auf die wirtschaftlichen Risiken hinsichtlich steigender CO₂-Preise für fossile Brennstoffe hinweisen und auch Alternativen, etwa auf der Grundlage der anstehenden Wärmeplanung, in Betracht ziehen. Zudem müssen solche Gasheizungen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Wärmeplanung nicht an ein Wärme- oder Wasserstoffnetz angeschlossen werden kann, ab 2029 steigende Anteile von Biomasse, zum Beispiel Biomethan, oder grünem oder blauen Wasserstoff nutzen (15 Prozent in 2029, 30 Prozent in 2035 und 60 Prozent in 2040).

Variante 2: Wärmepumpe plus BW (Brennwert)-Kessel (bivalent)

Im Vorfeld wurde geprüft, ob das Gymnasium mit einer **Wärmepumpe und einem Gas-Kessel** beheizt werden kann, um bereits ab Einbau die Forderungen nach 65 % regenerativer Energie zu erfüllen. Dazu sind eine Wärmepumpe 90 kW sowie ca. 30 Erdsondenbohrungen in unmittelbarer Nähe des Heizraumes erforderlich. Dafür fallen Kosten von ca. 522.000,- € an, so dass eine solche Lösung zu deutlich höheren Wärmekosten führen würde. Zusätzlich müssen die langen Wartezeiten für die Ausführung der Erdbohrungen von bis zu 2 Jahren berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass für die 30 Erdbohrungen eine Fläche von ca. 1.000 qm erforderlich wären.

Vertragsgestaltung

Das Angebot der Stadtwerke Kusel sieht vor, dass die Lieferung, der Einbau und der Betrieb der neuen Heizkessel und des BHKW's im Rahmen des vorhandenen Betriebsführungsvertrages erfolgen. Die Finanzierung erfolgt komplett über die Stadtwerke Kusel.

Die Vertragsdauer beträgt **8 Jahre** bzw. 40.000 Betriebsstunden des BHKW's nach Inbetriebnahme, je nachdem was früher eintritt. Damit ist die technische Nutzungsdauer der BHKW's erreicht.

Der bestehende Betriebsführungsvertrag endet derzeit zum 08.05.2025. Danach verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate. Ab Inbetriebnahme des BHKW's beträgt die Restlaufzeit dann max. 8 Jahre.

Der derzeitige Grundpreis und Wärmepreis werden beibehalten:

Jahresgrundpreis: 32.638,- €/Jahr netto

Wärmepreis: 16,96 ct/kWh netto (Stand: 4. Qu. 2023)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzl. MwSt. Die Preisanpassung erfolgt gem. der Preisänderungsklauseln des Vertrages.

Die bisherige Ausschüttung der Stromerlöse und der Steuerrückerstattung entfällt.

Kostenvergleich

Durch den Betrieb der BHKW's werden sich die Gesamtkosten für die Wärmeversorgung des Gymnasiums deutlich gegenüber dem derzeitigen Betrieb mit Gaskesseln reduzieren:

| | netto | | | nur Gaskessel | Kessel + BHKW |
|--------------------------|---------|-----------|--------|---------------|---------------|
| | | | | | |
| Wärmelieferung aktuell | | 932.000 | kWh | | |
| Wärmepreis | 16,96 | 20,18 | ct/kWh | 188.100 € | |
| Grundpreis | 32.640€ | 38.841,60 | €/Jahr | 38.842 € | |
| | | | | | |
| Wärmelieferung NEU | | | | | |
| Wärmepreis aus BHKW | 16,96 | 20,18 | ct/kWh | | 188.100 € |
| Grundpreis Wärme | 32.640€ | 38.841,60 | €/Jahr | | 38.842 € |
| Wärmepreis WP | 16,4 | 19,54 | | | |
| Stromkosten | | | | | |
| Stromverbaruch | Preis | 160.000 | kWh | | |
| Voll-Strombezug | 26,00 | 30,94 | ct/kWh | 49.504 € | |
| Lieferung Strom aus BHKW | 0,0 | 100.000 | kWh | | - € |
| Reststrombezug | 26,00 | 60.000 | kWh | | 18.564 € |
| Energiekosten gesamt | | pro Jahr | | 276.446 € | 245.506 € |
| Minderkosten pro Jahr | | · | | | 30.940 € |
| Restwert nach 8 Jahren | | | | | - € |

Im Vergleich dazu würde ein Betrieb der bivalenten Wärmepumpe wegen der deutlich höheren Investitionskosten und dem damit verbundenen höheren Grundpreis zu einer geringeren Kostenersparnis führen:

| | netto | | | nur Gaskessel | mit WP - Betrieb |
|--------------------------|----------|-----------|--------|---------------|------------------|
| | | | | | |
| Wärmelieferung aktuell | | 932.000 | kWh | | |
| Wärmepreis | 16,96 | 20,18 | ct/kWh | 188.100 € | |
| Grundpreis | 32.640 € | 38.841,60 | €/Jahr | 38.842 € | |
| | | | | | |
| Wärmelieferung NEU | | | | | |
| Wärmepreis aus BHKW | 16,96 | 20,18 | ct/kWh | | |
| Grundpreis Wärme | 37.000 € | 44.030,00 | €/Jahr | | 44.030 € |
| Wärmepreis WP | 16,96 | 20,18 | | | 188.100 € |
| Stromkosten | | | | | |
| Stromverbaruch | Preis | 160.000 | kWh | | |
| Voll-Strombezug | 26,00 | 30,94 | ct/kWh | 49.504 € | 49.504 € |
| Lieferung Strom aus BHKW | 0,0 | 100.000 | kWh | | |
| Reststrombezug | 26,00 | 60.000 | kWh | | |
| Energiekosten gesamt | | pro Jahr | | 276.446 € | 281.634 € |
| Minderkosten pro Jahr | | | | | 5.188 € |

CO2 - Bilanz

Die CO2-Bilanz der untersuchten Varianten zeigt, dass durch die Stromproduktion des BHKW's und die damit vermiedenen CO2-Emissionen an anderer Stelle eine höhere CO2-Einsparung möglich ist, als beim Betrieb einer Wärmepumpe, die mit dem Strom aus dem Netz betrieben wird:

| | kg CO2 | IST- ohne BHKW | SOLL - mit BHKW | SOLL- mit WP |
|--|--------|----------------|--------------------|--------------------|
| Wärmebedarf | | 932.800 | 932.800 | 932.800 |
| Wärme aus BHKW + Kessel | | 932.800 | 932.800 | |
| Wärme aus WP + Kessel | | | | 932.800 |
| Stromverbrauch WP Gasverbrauch BW-Kessel Gasverbrauch BHKW | | - 1.036.444 | 591.100 571.400 | 237.715 243.175 |
| CO2 - ohne BHKW | 0,24 | 248.747 | | 58.362 |
| CO2 Wärmeerzeugung m. BHKW | 0,24 | | 279.000 | - |
| CO2 Strom / Stromgutschrift | 0,86 | | - 191.961 | 204.435 |
| Gesamt CO2 (kg/Jahr) | | 248.747 | 87.039 | 262.797 |
| Einsparung (kg/Jahr) | | | 161.707 | - 14.050 |
| Einsparung in % | | _ | 65% | |

Die CO2-Einsparung beim Betrieb der BHKW's beträgt gegenüber dem Betrieb mit Wärmepumpe ca. 175.760 kg/Jahr. Erst durch den 100%-igen Einsatz von EE-Strom würde sich durch die Wärmepumpe eine CO2-Einsparung gegenüber dem BHKW-Betrieb erzielen lassen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren anwesend Herr Friedrich Beck und Herr Michael Maute von den Stadtwerken Kusel.

Herr Friedrich Beck stellte den Mitgliedern des Kreisausschusses das Wärmekonzept für das Gymnasium Kusel anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Er zeigte zunächst den Wärmebedarf der Schule und den Istzustand auf. Das BHKW habe man bereits deaktivieren müssen und die vorhandenen Gaskessel seien mehrfach geschweißt. Er stellte die in der Beschlussvorlage aufgeführten Alternativen vor und ging näher auf die Vor- und Nachteile, insbesondere die Kosten, ein.Er empfehle dem Kreisausschuss insgesamt die Variante 1.

Herr Dr. Wolfgang Frey, Vorsitzender der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen", fragte zunächst nach den Grundlagen mit denen die CO2-Bilanz erstellt worden sei. Er sei bei seiner Recherche auf andere Grundlagen gestoßen, was dann letztlich auch ein anderes Ergebnis bringe.

Herr Beck ging kurz auf die von Ihm verwendeten Quellen und das System der CO2-Zertifikate ein und der Vorsitzende ergänzte, dass der eigentliche Strom durch den Handel mit den CO2-Zertifikaten nicht besser oder ökologischer werde.

Herr Xaver Jung (CDU) fragte, wie lange es voraussichtlich dauern werde, wenn man auf dem Parkplatz die Wärmebohrungen durchführen wolle.

Herr Beck antwortete, dass die Spezialfirmen sehr lange (18 bis 24 Monate) im Voraus ausgebucht seien und der Parkplatz während der Bauphase für mehrere Monate gesperrt werden müsse.

Die Vorsitzende der SPD-Fraktion, Frau Pia Bockhorn, fragte wie schnell eine Entscheidung getroffen werden müsse.

Herr Beck antwortete, dass Stadtwerke und Landkreis seit einiger Zeit nach Lösungen suchen. Der Zustand des Gaskessels sei aber nun so, dass man sich entscheiden solle.

Herr Beck ging auf Nachfrage des Landrates auch noch kurz auf die Möglichkeit einer Holzhackschnitzelheizung ein. Eine solche Heizung sei nur in Verbindung mit zusätzlicher Solarthermie sinnvoll, was wiederum eine große Fläche benötige. Außerdem sei das eine riesige Investition.

Am Ende der Beratung monierte Herr Dr. Wolfgang Frey nochmals, dass der Landkreis kein gutes Vorbild sei, wenn man nochmals eine Gasheizung installiere. Er werde dem Beschlussvorschlag so nicht zustimmen, weil er sich eine 0-Emission-Variante wünsche. Er beantragte daraufhin die Vertagung der Entscheidung und die Beauftragung eines "neutralen" Gutachtens.

Der Vorsitzende erklärte, dass man als Kommune angewiesen sei die wirtschaftlichste Variante auszuwählen und der Haushalt des Landkreises auch keine Spielräume lasse.

Der Antrag von Herrn Dr. Frey wurde abgelehnt (Abstimmungsergebnis: Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltungen: 0).

Der Vorsitzende stellte daraufhin den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Heizungsanlage am SGK, mit der Ausführung in Variante 1, an die Stadtwerke Kusel im Rahmen des bereits vorhandenen Betriebsführungsvertrages zu den o.g. Konditionen zu vergeben.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 Gesetzliche Mitgl | | /litgliederzahl: | 11 | |
|---|--------------------|---------------------|---------|------------|
| | öffentlicher Teil- | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 2 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Zustimmung zur Bestellung einer Leiterin für die KVHS

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Kusel beruft der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses den/die Leiter/in der KVHS. Die aktuelle Leiterin Frau Alexandra Matern verlässt das Unternehmen zum 31.12.23 auf eigenen Wunsch. Ihre Nachfolge soll Frau Anke Heckmann, Mitarbeiterin der IKOKU GmbH antreten. Die Übertragung der Leitungsfunktion erfolgt im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen dem Landkreis Kusel und der IKOKU GmbH. Frau Heckmann war bereits als hauptamtliche pädagogische Fachkraft in der KVHS Kusel tätig und erfüllt die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die bisherige Leiterin, Frau Matern, bereits im Juni mitgeteilt habe, dass sie die KVHS zum 31.12.2023 verlassen möchte.

Der Vertrag zwischen dem Landkreis und der IKOKU GmbH laufe bis 30.06.2024.

Anschließend stellte sich Frau Anke Heckmann dem Gremium kurz vor und beantwortet kurze Rückfragen der Ausschussmitglieder.

Der Vorsitzende bedankte sich bei Frau Heckmann für die Vorstellung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Bestellung von Frau Heckmann zur Leiterin der Kreisvolkshochschule zu.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 | | |
|---|--------------------|---------------------|---------|------------|
| | öffentlicher Teil- | davon anwesend: 9 | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 3 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Westpfalz-Klinikum GmbH Gewährung einer Kapitalerhöhung und eines Kredites

Gemäß § 2 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz (LKG) erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landkreis Kusel hat mit der Stadt Kaiserslautern im Jahre 1996 die Westpfalz-Klinikum GmbH gegründet. Im Jahr 2002 ist der Donnersbergkreis der Gesellschaft beigetreten. Der Anteil des Landkreis Kusel am Stammkapital der GmbH in Höhe von 3.609.800 € beträgt 25 %. Der Donnersbergkreis ist mit 15 % beteiligt; die Stadt Kaiserslautern mit 60 %. Erstmals seit Gründung der Westpfalz-Klinikum GmbH in der bestehenden Form, kommen die Gesellschafter jetzt in eine Nachschuss- bzw. Finanzierungsverpflichtung.

Das vorliegende Sanierungsgutachten der Fa. FTI Andersch weist bis 2027 einen Finanzbedarf der Westpfalz-Klinikum GmbH in Höhe von 80,1 Mio. € aus. Die drei kommunalen Gesellschafter sollen hiervon 62,9 Mio. € übernehmen. Die Banken tragen den restlichen Anteil von 17,6 Mio. €.

Der kommunale Finanzierungsanteil ist wie folgt aufgeteilt:

- Finanzierung von Verlusten und Kapitaldienst im Planungszeitraum bis 2027 als Eigenkapitalzuführung in Höhe von 27,6 Mio. €.
- Darlehen (Ausleihung) zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Planungszeitraum bis 2027 in Höhe von maximal 35,3 Mio. €.

Der von den drei Gesellschaftern zu tragende Finanzierungsbedarf wird entsprechend der Gesellschafteranteile aufgeteilt.

Es ergibt sich damit ein vom Landkreis Kusel zu übernehmender Finanzbedarf von 15.750.000 €. Davon entfallen auf die Zuführung zum Eigenkapital der GmbH 6.900.000 € sowie auf das Darlehen für Investitionsmaßnahmen bis zu 8.850.000 €.

Mit der in der Sitzung des Kreistages am 04.10.2023 beschlossenen Nachtrags-haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Mittel bereitgestellt. 6.825.000 € entfallen auf Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023. Der Restbetrag von 8.925.000 € verteilt sich auf Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 bis 2026.

Weiterhin hat der Kreistag den Kreisausschuss ermächtigt, den Beschluss der Kapitalzuführung und der Kreditgewährung an die Westpfalz-Klinikum GmbH wie in der 1. Nachtragshaushaltssatzung veranschlagt zu fassen.

Die Zuführung zur Kapitalrücklage sowie die Darlehensgewährung werden zwischen den kommunalen Gesellschaftern und dem Westpfalz-Klinikum vertraglich geregelt.

Der Vorsitzende erläuterte die Beschlussvorlage und verwies für Rückfragen auf den zu diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Geschäftsführer der Westpfalz-Klinikum GmbH, Herrn Torsten Hemmer.

Rückfragen seitens der Ausschussmitglieder lagen nicht vor.

Bevor der Vorsitzende zur Beschlussfassung überleitete, teilte er noch mit, dass geplant sei einen ausführlichen Bericht und den Wirtschaftsplan 2024 in der ersten Kreistagssitzung im neuen Jahr vorzustellen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Gewährung der Finanzierungsbeiträge an die Westpfalz-Klinikum GmbH im Rahmen des Gesamtfinanzierungskonzeptes 2023-2027 der kommunalen Gesellschafter und auf Grundlage des Sanierungsgutachtens der Fa. FTI Andersch wie folgt zu:

- a. Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der mit Kreditvertrag vom 24.05.2023 bereits gewährten Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 3.750.000 € und Zuführung dieser in die freie Kapitalrücklage der Westpfalz-Klinikum GmbH
- b. Weitere Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Westpfalz-Klinikum GmbH in Höhe von 3.150.000 €
- c. Gewährung eines Darlehens (Ausleihung) an die Westpfalz-Klinikum GmbH zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von maximal 8.850.000 €

| Kreisaussc | huss -Sitzung am 13.11.2023 | g am 13.11.2023 Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 | | 11 | |
|------------|-----------------------------|--|---------|------------|--|
| | öffentlicher Teil- | davon anwesend: 9 | | 9 | |
| | | Abstimmungsergebnis | | | |
| TOP: 4.1 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung | |
| | | 9 | 0 | 0 | |

Übertrag von Ermächtigungen

Beim Vollzug des Haushaltsplanes 2022 konnten einige Maßnahmen, für die im Haushaltsplan 2022 Ermächtigungen vorgesehen waren, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden. Da die Ermächtigungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 grundsätzlich verfallen würden, diese Maßnahmen aber bereits vergeben bzw. geplant sind und die Durchführung bzw. Abrechnung erst im Jahr 2023 oder noch später stattfinden wird, empfiehlt die Verwaltung, diese Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen (siehe Anlage).

Hierbei handelt es sich um folgende Übertragungen:

• Finanzhaushalt:

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus 2022: 13.121.062,71 €
Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus Vorjahren: 14.254.837,09 €
Kreditermächtigung 2022 : 2.400.000,00 €

Außerdem werden nicht mehr benötigte Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 383.092,88 € in Abgang gestellt. Der Verzicht auf diese Ermächtigungen wirkt sich verbessernd auf den Investitionskredit 2022 aus.

Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Aufwandermächtigungen aus 2022:699.050,28 €Aufwandsermächtigungen aus Vorjahren:13.069,22 €

Nach § 17 GemHVO können Ansätze für ordentliche Aufwendungen sowie für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Nach § 17 Abs. 5 GemHVO wird für die Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes die Zustimmung des Kreistages benötigt.

Durch die Übertragung der Ermächtigungen werden keine Haushaltsüberschreitungen verursacht.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsreste) in das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 | | Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 |
|---------------------------------------|--------------------|-----------------------------|---------|------------|
| | öffentlicher Teil- | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 4.2 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | - | - | - |

Unterrichtung über den unterjährigen Haushaltsvollzug

Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO i.V.m. § 57 LKO ist der Kreistag nach den örtlichen Bedürfnissen des Kreises, in der Regel jedoch halbjährlich, während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit den Daten der Finanzrechnung, die alle Ein- und Auszahlungen enthält, ergibt zum Stand vom 30.09.2023 die folgenden Übersichten:

1. Übersicht über den Gesamtfinanzhaushalt bzw. die Gesamtfinanzrechnung

| Pos. | Bezeichnung | Plan 2023 inkl. 1 NT | Ist zum 30.09.2023 | Anteil |
|---------|---|-------------------------|--------------------|------------|
| F 1 | + Steuern und ähnliche Abgaben | 81.000,00 € | 79.564,45 € | 98,2 % |
| F 2 | + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen | 103.821.348,00 € | 67.852.575,87€ | 65,4 % |
| F 3 | + Einzahlungen der sozialen Sicherung | 38.590.170,00 € | 31.974.747,73€ | 82,9 % |
| F 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.151.000,00€ | 1.354.782,26 € | 63,0 % |
| F 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.023.538,00€ | 842.724,52 € | 82,3 % |
| F 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 4.856.180,00€ | 2.409.611,63€ | 49,6 % |
| F 7 | + Sonstige laufende Einzahlungen | 1.123.900,00 € | 1.174.891,69€ | 104,5 % |
| F 8 | Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe F 1 bis F 7) | 151.647.136,00 € | 105.688.898,15€ | 69,7 % |
| F 9 | - Personal- und Versorgungsauszahlungen | 26.134.972,00 € | 17.111.075,27 € | 65,5 % |
| F 10 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 18.185.351,00€ | 9.957.099,68 € | 54,8 % |
| F 12 | - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen | 31.044.849,00 € | 23.007.874,56 € | 74,1 % |
| F 13 | - Auszahlungen der sozialen Sicherung | 69.980.150,00 € | 51.231.625,18 € | 73,2 % |
| F 14 | - Sonstige laufende Auszahlungen | 6.939.129,00 € | 5.162.741,67 € | 74,4 % |
| F 15 | Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe F 9 bis F 14) | 152.284.451,00 € | 106.470.416,36 € | 69,9 % |
| F 16 | Saldo der laufenden Ein- und Auszah- lungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo F 8 und F 15) | -637.315,00€ | -781.518,21 € | 122,6 % |
| F 17 | + Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen | 96.200,00 € | 12.060,14 € | 12,5 % |

| F 18 | Zinsauszahlungen und sonstige Finanz- auszahlungen | 3.080.400,00 € | 2.095.044,67€ | 68,0 % |
|----------------------|--|------------------|-----------------|----------------|
| F 19 | = Saldo der Zins- und der sonstigen Fi- nanzein- und -auszahlungen (Saldo F 17 und F 18) | -2.984.200,00 € | -2.082.984,53 € | 69,8 % |
| F 20 | = Saldo der ordentlichen Ein- und Aus- zahlungen (Summe F 16 und F 19) | -3.621.515,00 € | -2.864.502,74 € | 79,1 % |
| F 21 | Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | - € | -120,00 € | |
| F 23 | = Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe F 20 bis F 22) | -3.621.515,00 € | -2.864.622,74 € | 79,1 % |
| F 24 | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 5.972.647,00 € | 1.395.550,10 € | 23,4 % |
| F 26 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 3.750.000,00 € | 456,50 € | 0,0% |
| F 27 | = Summe der Einzahlungen aus Investiti- onstätigkeit (Summe F 24 bis F 26) | 9.722.647,00 € | 1.396.006,60 € | 14,4 % |
| F 28 | Auszahlungen für immaterielle Vermö- gensgegenstände | 611.800,00 € | 196.070,04 € | 32,0 % |
| F 29 | - Auszahlungen für Sachanlagen | 8.311.655,00 € | 4.514.003,80 € | 54,3 % |
| F 30 | - Auszahlungen für Finanzanlagen | 5.000.000,00€ | - € | 0,0% |
| F | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 5.575.000,00 € | 3.750.000,00 € | 67,3 % |
| 31 F 32 | - Summe der Auszahlungen aus Investiti- onstätigkeit (Summe F 28 bis F 31) | 19.498.455,00 € | 8.460.073,84 € | 43,4 % |
| F 33 | = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo F 27 und F 32) | -9.775.808,00 € | -7.064.067,24 € | 72,3 % |
| F 34 | = Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag (Summe F 23 und F 33) | -13.397.323,00 € | -9.928.689,98 € | 74,1 % |
| F 35 | + Aufnahme von Investitionskrediten | 9.775.808,00 € | 1.609.435,00 € | 16,5 % |
| F 36 | - Tilgung von Investitionskrediten | 2.413.263,00 € | 2.797.561,27 € | 115,9 % |
| F 37 | = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten (Saldo F 35 und F 36) | 7.362.545,00 € | -1.188.126,27 € | - 16,1 % |
| F 38 | Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder) | - € | 1.699.095,84 € | |
| F 39 | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 6.034.778,00 € | 10.000.000,00€ | 165,7 % |
| | = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus | 13.397.323,00 € | 10.510.969,57 € | 78,5 % |
| F 40 | Finanzierungstätigkeit (Summe F 37 bis F 39) | | | |

2. Übersicht über den Auszahlungsstand der "größten" Investitionsmaßnahmen

| | Haushaltsplan 2023 | Finanzrechnung | Anteil |
|---------------------------------|-------------------------|----------------|--------|
| | (einschl. Ermächtigunge | 30.09.2023 | in % |
| | aus Vorj.) | | |
| Westpfalzklinikum GmbH | 10.575.000,00 € | 3.750.000,00€ | 35,46% |
| Breitbandausbau "graue Flecken" | 10.000.000,00 € | 0,00€ | 0,00% |
| Breitbandausbau "weiße Flecken" | 7.818.418,25 € | 0,00€ | 0,00% |
| Kreisstraßenbau | 5.883.519,52 € | 2.610.738,72€ | 44,37% |
| Sanierung Dienstgebäude KV | 4.458.855,83 € | 646.440,73€ | 14,50% |
| Grundsanierung Glan-Blies-Weg | 1.800.000,00 € | 0,00€ | 0,00% |
| SmartCities | 1.709.370,92 € | 205.584,09€ | 12,03% |
| Katastrophenschutz | 935.256,07 € | 217.336,33 € | 23,24% |

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.09.2023 zur Kenntnis.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 | | Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 |
|---------------------------------------|--------------------|-----------------------------|---------|------------|
| | öffentlicher Teil- | eil- davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 4.3 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)

Mit der Einführung der Papiertonne zum 01.01.2024 wird sich das bisherige Sammelsystem zur Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) in wesentlichen Punkten ändern. Auf Grund dieser Änderungen ist auch die Abfallsatzung des Landkreises an das neue Konzept anzupassen.

Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich an der Musterabfallsatzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz und beinhaltet die bereits vom Kreistag beschlossenen Eckpunkte zur PPK-Sammlung. Neben den notwendigen Anpassungen im Bereich der Sammlung von PPK-Abfällen wurden in den Satzungsentwurf auch einige Ergänzungen bzw. Konkretisierungen aus Abfallsatzungen anderer Landkreise sowie einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Abfallsatzung liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Darüber hinaus sind der Beschlussvorlage eine Tabelle, in der die vorgenommenen Änderungen aufgelistet und farblich markiert sind (Anlage 2), sowie der neue Satzungstext insgesamt (Anlage 3) beigefügt.

Herr Uwe Zimmer, Leiter der Abteilung Umwelt, Planung und Bauen, stellte die Satzungsänderungen kurz vor und stand für Rückfragen zur Verfügung.

Rückfragen der Ausschussmitglieder lagen nicht vor. Der Vorsitzende leitete zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (Anlage 1) - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung - zu beschließen.

| Kreisausso | huss -Sitzung am 13.11.2023 | Gesetzliche N | /litgliederzahl: | 11 |
|--------------------|-----------------------------|---------------------|------------------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | ebnis |
| TOP: 4.4 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Ab dem 01.01.2024 werden PPK-Abfälle grundsätzlich in einer Papiertonne gesammelt. Alternativ kann die Abfuhr aber auch gegen eine zusätzliche Gebühr mit Wertstoffsäcken erfolgen. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung ist daher dementsprechend zu ergänzen.

Im Zuge der Überarbeitung der bisherigen Gebührensatzung wurden darüber hinaus weitere Gebührentatbestände in die neue Satzung aufgenommen und die Gebühren für die Ablagerung von Asbestzementplatten bzw. von Dämmmaterialen an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Ferner enthält der Satzungsentwurf einige Konkretisierungen bzw. redaktionelle Änderungen aus Gebührensatzungen anderer rheinland-pfälzischer Landkreise.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Darüber hinaus sind der Beschlussvorlage eine Tabelle, in der die vorgenommenen Änderungen aufgelistet und farblich markiert sind (Anlage 2), sowie der neue Satzungstext insgesamt (Anlage 3) beigefügt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung (Anlage 1) - zu beschließen.

| Kreisausso | chuss -Sitzung am 13.11.2023 | Gesetzliche N | /litgliederzahl: | 11 |
|--------------------|------------------------------|---------------------|------------------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | ebnis |
| TOP: 4.5 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für Kinder unter 2 Jahren

Für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (=U2-Kinder), erheben die Träger der Kindertagesstätten einen Elternbeitrag zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Diese Elternbeiträge werden gemäß § 26 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

Seit der letzten Festsetzung der Elternbeiträge zum 01.09.2015 gab es einige Veränderungen, welche die Anpassung erfordern. So haben sich mit Inkrafttreten des KiTaG zum 01.07.2021 die gesetzlichen Grundlagen geändert, welche neue Standards bei der Ausgestaltung der Betriebserlaubnisse mit sich brachte. Zum einen ist jeder U2-Platz nunmehr gesondert auszuweisen und zu personalisieren, während die Grenze vorher im Bereich U3 (Krippengruppen und Altersgemischte Gruppen) lag. Zum anderen ist jeder Platz nun exakt hinsichtlich des Betreuungsumfanges definiert, während es zuvor nur eine einrichtungsbezogene Kapazität an Ganztagsplätzen gab. Für den Altersbereich U2 hatten diese strukturellen Änderungen zur Folge, dass die entsprechenden Betreuungsangebote deutlich an Flexibilität eingebüßt haben und den Eltern oft keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Betreuungsumfanges bleibt.

Aus diesem Grund soll im Landkreis Kusel künftig ein einheitlicher Elternbeitrag unabhängig vom Betreuungsumfang des Platzes erhoben werden. Zu diesem Zweck wurde eine Mischkalkulation durchgeführt. Nach dieser Berechnung liegen die monatlichen Kosten eines U2-Betreuungsplatzes im Jahr 2024 bei durchschnittlich rd. 1.929,- €. Unter Berücksichtigung der bisherigen Quote von 17,5 % zur Bemessung des Elternbeitragsanteils ergibt sich ein Beitrag von 380,-€ pro Monat.

Dieser Betrag wird dem durchschnittlichen Haushaltseinkommen im Landkreises Kusel und unter Berücksichtigung von Familien mit 2 Kindern zugeordnet. Ausgehend hiervor werden, wie bisher, bei der Staffelung der Elternbeiträge wirtschaftlich leistungsfähigere Familien zu höheren Elternbeiträgen herangezogen als Familien, die in eine niedrigere Einkommensgruppe einzustufen sind. Insbesondere wird die Beitragsfreiheitsgrenze von bisher 1.000,-€/Monat auf künftig 2.700,-€/Monat angehoben und in den niedrigen Einkommensgruppen die Zumutbarkeitsgrenzen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt. Gleichzeitig wird nach der neuen Staffelung der Maximalbetrag künftig ab einem verfügbaren Einkommen von über 5.000,-€/Monat (bisher über 4.000,-€/Monat) fällig und steigt von bisher 474,- € auf künftig 550,- €. Nach wie vor wird bei der Beitragsstaffelung die Anzahl der Kinder einbezogen und für Familien mit 4 Kindern ist der Kindergartenbesuch weiterhin beitragsfrei.

Der Entwurf der Elternbeitragstabelle ist der Beschlussvorlage im Anhang (Anlage 1) beigefügt.

Nachdem der Vorsitzende kurz in die Thematik eingeleitet hatte, stellte der Leider der Abteilung Jugend und Soziales, Herr Marc Wolf, die beabsichtigten Anpassungen und deren Grundlagen kurz vor.

Im Anschluss an den Vortrag fragte Herr Dr. Wolfgang Frey, ob man mit dem bestehenden Angebot zur Betreuung von Kindern unter zwei Jahren den tatsächlichen Bedarf abdecken könne.

Herr Wolf antwortete, dass man stetig an Erweiterungsmöglichkeiten arbeite, aber oftmals die räumliche Situation in den Einrichtungen die Angebote begrenze. Man könne in Kombination mit der Kindertagespflege vielen Anfragen entsprechen, leider jedoch nicht immer an dem gewünschten Ort. Bei Ausbau oder Erweiterungen von Kindertagesstätten müsse die Verwaltung auch im Blick behalten, dass ausreichend Plätze für Kinder über zwei Jahren vorhanden sind, da diese einen Anspruch auf einen Kita-Platz haben.

Weil keine weiteren Wortmeldungen oder Nachfragen vorlagen, leitete der Vorsitzende zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag der Festsetzung der Elternbeiträge zur Förderung von Kindern vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindertagesstätten im Landkreis Kusel, ab dem 01.01.2024, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zuzustimmen.

| Kreisausso | chuss -Sitzung am 13.11.2023 | Gesetzliche N | /litgliederzahl: | 11 |
|--------------------|------------------------------|---------------------|------------------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | ebnis |
| TOP: 4.6 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Neufassung der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist neben den institutionellen Angeboten der Kindertagesstätten eine Form der Kindertagesbetreuung, in der ein Kind stundenweise oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut und gefördert wird. Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 2 und 23 SGB VIII) und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Umsetzung der Kindertagespflege einschließlich der nach § 90 SGB VIII von den Eltern zu erhebenden Kostenbeiträge ist in der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt, welche zuletzt mit Wirkung vom 01.09.2015 geändert wurde.

Um die Tätigkeit als Tagespflegeperson finanziell attraktiver zu gestalten und somit die Plätze in der Kindertagespflege quantitativ auszubauen, wurde die Satzung insbesondere im Hinblick auf das Tagespflegegeld überarbeitet. Dieses ist an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII als eine laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern zu gewähren und wurde zuletzt mit der Satzungsänderung im Jahr 2015 erhöht. Um die Vergütung leistungsgerecht und prospektiv zu gestalten, soll die Pauschale nunmehr angehoben und in Bezug auf den wöchentlichen Betreuungsumfang neu gestaffelt werden. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des bisherigen Mittelwerts von rd. 4,78 Euro/Stunde je Kind auf einen Stundensatz von umgerechnet rd. 7,- Euro. Dadurch beträgt beispielsweise die Pauschale bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden/Woche statt 700,- Euro künftig 1.270,- Euro. Daneben erhält jede Tagespflegeperson künftig einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,- € für mindestens ein aktives Betreuungsverhältnis. Weitere Verbesserungen betreffen die Konkretisierung der Regelungen zur Fortzahlung der Geldleistung bei Fehltagen, wonach Tagespflegepersonen auch für die Dauer des Urlaubes und bei Krankheit eine Förderleistung erhalten sollen.

Daneben ist der Aspekt der Qualitätsverbesserung durch Weiterqualifikation der Tagespflegepersonen ein wichtiges Merkmal, dass sich in der Höhe des Tagespflegegelds widerspiegeln soll. Die neue Staffelung sieht eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Qualifikation der Tagespflegepersonen vor. Für Tagespflegepersonen, welche die Grundeignung aufweisen (Qualifizierungskurses nach DJI-Curriculum mit 160 UE) entsteht dadurch ein finanzieller Anreiz, die Anschlussqualifizierung zu absolvieren. Für Tagespflegepersonen, welche bereits über die Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuches QHB verfügen, soll die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 25 UE) mit einem Zuschlag honoriert werden.

Auch die Anpassung der Kostenbeteiligungen, zu denen die Eltern für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege herangezogen werden, ist erforderlich. Diese sind, wie bereits bei der letzten Satzungsänderung geregelt, identisch mit den neu festgesetzten Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten, damit das Gleichrangigkeitsverhältnis dieser beiden Betreuungsangebote weiterhin auch in dieser Hinsicht besteht. Dementsprechend wurden auch hier die Einkommensstufen, bis zu der keine Elternbeiträge anfallen, orientiert

an den Einkommensgrenzen für die zumutbare Belastung nach § 90 IV SGB VIII, angehoben. Außerdem wurde die Staffelung der Stufen enger zusammengefasst und aufgrund des allgemein gestiegenen Lohnniveaus nach oben hin (über 4.000 Euro) ausgeweitet.

Durch die Änderung der laufenden Geldleistungen ergeben sich auf Basis der Betreuungen im Jahr 2022 hochgerechnet Mehrausgaben in Höhe von rd. 190.000 Euro. Der Entwurf der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Anlage 1) liegt der Beschlussvorlage bei.

Herr Wolf stellte dem Kreisausschuss die neuen Regelungen vor. Im Anschluss daran befürwortete die Vorsitzende der SPD-Fraktion, Frau Pia Bockhorn, und der Vorsitzende der FWG-Fraktion, Herr Herwart Dilly, den Satzungsentwurf der Verwaltung.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wie von der Verwaltung vorgelegt, zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel im Haushalt 2024 einzuplanen.

| Kreisauss | chuss -Sitzung am 13.11.2023 | Gesetzliche N | /litgliederzahl: | 11 |
|------------------------------------|------------------------------|---------------------|------------------|------------|
| öffentlicher Teil- davon anwesend: | | 9 | | |
| | | Abstimmungsergebnis | | ebnis |
| TOP: 5 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| <u> </u> | 1 | 9 | 0 | 0 |

Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Kusel

Das Mehrgenerationenhaus Kusel bietet vielfältige Maßnahmen und Aktivitäten um dem Strukturwandel in den Familien zu begegnen und hat sich zu einem festen Bestandteil im sozialen Füreinander vieler Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Kusel entwickelt. Es ist dabei mit zahlreichen Partnern vernetzt und leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Menschen verschiedener Generationen, sondern auch zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Das Mehrgenerationenhaus Kusel ist seit 2007 ununterbrochen im Bundesprogramm aufgenommen und das CJD Rheinland-Pfalz als Träger erhält im Rahmen des Förderprogramms einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40.000,- Euro jährlich. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,- Euro, die ebenfalls Voraussetzung für die Bewilligung ist. Diese wurde bisher vom Landkreis Kusel (3.800,- Euro) und der Stadt Kusel (6.200,- Euro) geleistet.

Der Kreistag des Landkreis Kusel hat zuletzt in seiner Sitzung am 30.09.2020 bekräftigt, dass das Mehrgenerationenhaus Kusel ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Neben dieser Fördervoraussetzung wurde beschlossen, dass der Landkreis bis zum Ende der Laufzeit des aktuellen Förderprogramms (31.12.2028) weiterhin jährlich 3.800,- Euro bereitstellt.

Mit beigefügtem Schreiben vom 25.10.23 (Anlage 1) erklärt das CJD als Träger des Mehrgenerationenhauses nunmehr, dass aufgrund der finanziellen Situation der Förderantrag für 2024 nur aufrechterhalten werden könne, wenn eine vollständige Refinanzierung der anfallenden Kosten gegeben sei.

In Abstimmung mit der Stadt Kusel schlägt die Verwaltung vor, die anfallenden Mehrkosten in Höhe von 12.549,36 Euro hälftig zu teilen, damit die gute Arbeit des Mehrgenerationenhauses auch weiterhin fortgesetzt werden kann. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel sind im Kreishaushalt bereitzustellen.

Seitens des CJD wurde außerdem angekündigt, dass unter diesen Vorzeichen auch in den Folgejahren jeweils ein entsprechender Erhöhungsantrag zu erwarten ist, die entsprechenden Fehlbedarfe zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar sind.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die Kofinanzierung für das Mehrgenerationenhaus Kusel um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die entsprechenden Mittel im Haushalt 2024 bereitzustellen.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 Gesetzliche Mitgliederzahl: 1 | | 11 | | |
|---|-------------------|---------------------|---------|------------|
| öffentlicher Teil- davon anwesend: | | 9 | | |
| | | Abstimmungsergebnis | | ebnis |
| TOP: 6 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 9 | 0 | 0 |

Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Kusel (Ruftaxi)

hier: Auftragsvergabe, Bedienung von fünf Ruftaxilinien im Bereich Lauterecken – Wolfstein

Der Landkreis Kusel ist Inhaber der Genehmigung für den Betrieb des Linienverkehrs mit Ruftaxis nach dem Personenbeförderungsgesetz.

Die bestehenden Verträge zu den hier zu bedienenden Ruftaxilinien im Bereich Lauterecken-Wolfstein laufen am 29.02.2024 aus, sodass diese im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens im Losverfahren neu auszuschreiben waren.

Folgende Linien sind zu vergeben:

Los 1

| Linie | Linienverlauf | |
|-------|--|--|
| 2967 | Lauterecken – Kappeln – Sien – Unterjeckenbach – Lauterecken | |
| 2969 | Lauterecken-Hohenöllen-Einöllen und zurück | |
| | 2972 Lauterecken-Offenbach-Hundheim-Eschenau und zurück | |

<u>Los 2</u>

Linie Linienverlauf

2973 Wolfstein – Relsberg – Hefersweiler – Nußbach – Reipoltskirchen – Einöllen – Wolfstein
 2974 Wolfstein – Oberweiler Tiefenbach – Hinzweiler – Oberweiler im Tal –

Wolfstein

Die Leistung ist ab dem 01.03.2024 zu erbringen. Die Laufzeit des vorgesehenen Vertrages endet am 14.06.2025 um 24:00 Uhr, da dann eine Neuvergabe aller Ruftaxilinien zeitgleich mit der Neuvergabe der Buslinienbündel erfolgen soll.

Die Dienstleistung wurde nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) am 14.10.2023 öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission, am 25.10.2023 lagen zu diesem Auftrag insgesamt 2 elektronisch eingereichte Angebote von insgesamt 2 Bietern für beide Lose vor.

Es wurden keine Nebenangebote zugelassen und abgegeben.

LOS 1 (Linien 2967, 2969 und 2972)

Bei der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung der Angebote wurden keine Auffälligkeiten festgestellt die ein Ausschluss eines Angebotes zur Folge gehabt hätten.

Die rechnerische, fachtechnische Prüfung und Wertung der zwei Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge für LOS 1 (Linien 2967, 2969 und 2972):

Vergleich der Auftragssumme mit der in der für die Vergabe maßgeblichen Kostenschätzung basierend auf den Abrechnungszahlen der Vorjahre sowie der aktuellen Preisentwicklung:

| E | Bieterreihenfolge Los 1 (Linie 2967) | Netto- Kilometerpreis |
|---|--------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Einzelunternehmen Taxi Threin | 1,55 € |
| 2 | Nächstbietender | 1,65 € |

| Bieterreihenfolge Los 1 (Linie 2969) Netto-Festpreis | | Netto-Festpreis |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. Einzelunternehmen Taxi Threin | | 32,80 € |
| 2. | Nächstbietender | 40,00 € |

| Bieterreihenfolge Los 1 (Linie 2972) Netto-Festpreis | | Netto-Festpreis |
|--|-------------------------------|-----------------|
| 1 | Einzelunternehmen Taxi Threin | 40,00 € |
| 1 | . Nächstbietender | 40,00 € |

| LOS 1 | -netto- | Auftragssumme -netto- |
|--|--------------|-----------------------|
| Bedienung von drei Ruftaxilinien (LOS 1) im Ausführungszeitraum (01.03.24 bis 14.06.2025) | 104.000 € | 117.198,83€ |
| Vergabesumme über der Kostenberechnung | +13.198,83 € | |

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet. Dies sind aktuell 7%, da eine genehmigte Linienfahrt durchgeführt wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG). Die brutto Auftragssumme für LOS 1 würde sich demnach auf 125.402,75 €, zusammengesetzt aus Kilometer-fahrtenpreise und Festpreise je Fahrt, belaufen.

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte sich das Einzelunternehmen Taxi Threin, Inhaber Thomas Threin e. K., Schulstraße 21 aus 67742 Lauterecken als günstigster Bieter heraus. Das Unternehmen besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter der Kostenstelle 54701.5699 zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe des Dienstleistungsauftrages zu dem angebotenen und geprüften Netto-Kilometerpreis in Höhe von 1,55 € / Brutto-Kilometerpreis in Höhe von 1,66 €, (Linie 2967) und den Netto-Festpreis für die Linie 2969 in Höhe von 32,80€ / Brutto-Festpreis in Höhe von 35,10€, sowie für die Linie 2972 den Netto-Festpreis in Höhe von 40,00€ / Brutto-Festpreis in Höhe von 42,80€ an den wirtschaftlichsten Bieter, das Einzelunternehmen Taxi Threin.

Beschluss:

(Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Der Kreisausschuss beschließt den Auftrag zur Bedienung von LOS 1 der drei Ruftaxilinien "2967, 2969 und 2972" zu dem Netto-Kilometerpreis in Höhe von 1,55 € / Brutto-Kilometerpreis in Höhe von 1,66 € (Linie 2967) und den Netto-Festpreis für die Linie 2969 in Höhe von 32,80€ / Brutto-Festpreis in Höhe von 35,10€, sowie für die Linie 2972 den Netto-Festpreis in Höhe von 40,00€ / Brutto-Festpreis in Höhe von 42,80€ an den wirtschaftlichsten Bieter, dem Einzelunternehmen Taxi Threin, Inhaber Thomas Threin e. K., Schulstraße 21 aus 67742 Lauterecken zu vergeben.

LOS 2 (Linien 2973 und 2974)

Bei der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung der Angebote wurden keine Auffälligkeiten festgestellt die ein Ausschluss eines Angebotes zur Folge gehabt hätten.

Die rechnerische, fachtechnische Prüfung und Wertung der zwei Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge für LOS 2 (Linien 2973 und 2974):

| Bie | eterreihenfolge Los 2 (Linien 2973+2974): | Netto-Kilometerpreis |
|-----|---|----------------------|
| 1. | Einzelunternehmen Yellow Cap - Inhaber Murat Arslan | 1,55 € |
| 2 | Nächstbietender | 1,65 € |

Vergleich der Auftragssumme mit der in der für die Vergabe maßgeblichen Kostenschätzung basierend auf den Abrechnungszahlen der Vorjahre sowie der aktuellen Preisentwicklung:

| LOS 2 | -netto- | Auftragssumme -netto- |
|---|--------------|-----------------------|
| Bedienung von zwei Ruftaxilinien (LOS 2) im Ausführungszeitraum (01.03.24 bis 14.06.2025) | 128.000 € | 147.930.84€ |
| Vergabesumme über der Kostenberechnung | +19.930,84 € | |

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet. Dies sind aktuell 7%, da eine genehmigte Linienfahrt durchgeführt wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG). Die brutto Auftragssumme würde sich demnach auf 158.286,-€, bei einem Brutto-Kilometerpreis von 1,66 €, belaufen.

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte sich das Einzelunternehmen Yellow Cap, Inhaber Murat Arslan, Waldstraße 27 aus 66877 Ramstein-Miesenbach als günstigster Bieter heraus. Das Unternehmen besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter der Kostenstelle 54701.5699 zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe des Dienstleistungsauftrages zum angebotenen und geprüften Netto-Kilometerpreis in Höhe von 1,55 € / Brutto-Kilometerpreis in Höhe von 1,66 € an den wirtschaftlichsten Bieter, das Einzelunternehmen Yello Cab, Inhaber Murat Arslan.

Beschluss:

(Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Der Kreisausschuss beschließt den Auftrag zur Bedienung von LOS 2 der zwei Ruftaxilinien "2973 und 2974" zu dem Netto-Kilometerpreis in Höhe von 1,55 € / Brutto-Kilometerpreis in Höhe von 1,66 € an den wirtschaftlichsten Bieter, dem Einzelunternehmen Yellow Cap, Inhaber Murat Arslan, Waldstraße 27 aus 66877 Ramstein-Miesenbach zu vergeben.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 | | Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------------------|---------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 7 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | 8 | 1 | 0 |

Vergabe der Aufträge zur Beschaffung von "Schlauen Bänken" im Rahmen des LEADER-Förderprojektes "Schlaue Bänke" in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

hier: Auftragsvergabe über den Kauf von 12 fabrikneuen "Schlauen Bänken"

Der Auftraggeber beabsichtigt im Landkreis Orte der Begegnung und der Teilhabe bzw. Beteiligung zu schaffen. Es sollen in den Orten Börsborn, Brücken, Dittweiler, Glan-Münchweiler, Gries, Henschtal, Nanzdietschweiler, Quirnbach, Schönenberg-Kübelberg OT Schönenberg, Schönenberg-Kübelberg OT Kübelberg, Waldmohr und Krottelbach der Verbandsgemeinde Oberes Glantal insgesamt 12 "Schlaue Bänke" aufgestellt werden.

Im Rahmen des 11. Projektaufrufs der Lokalen Aktionsgruppe Westrich-Glantal hat der Landkreis Kusel eine LEADER-Förderzusage für das Projekt "schlaue Bänke in der VG Oberes Glantal" erhalten.

Die Maßnahme unterliegt dem rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE) und wird mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 kofinanziert / gefördert.

Es wurden, laut dem Förderbescheid vom 09.05.2023, Zuwendungen in Höhe von insgesamt 71.191,05 € bewilligt.

Diese Zuwendung entspricht 75% der zuwendungsfähigen Bruttogesamtausgaben (94.921,41€) die dem Fördermittelgeber im Antrag mitgeteilt wurden.

Als erste Maßnahme in diesem Projekt wurde der Kauf der 12 "schlauen Bänke" fokussiert. Hierbei wurden die Bedingungen der von den Ortsgemeinen vorbereiten Steckbriefen und der mit den genannten Ortsgemeinden abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen beachtet.

Der Auftragswert dieser Lieferleistung im Sinne des § 3 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) wurde auf 55.535,20 € (netto) / 66.086,89 € (brutto) geschätzt. Da der geltende Schwellenwert für Liefer-, und Dienstleistung (215.000 € netto) nicht überschritten wurde, war der Auftrag nach den Regelungen des nationalen Vergaberechts zu vergeben.

Mit der Leistung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Die Lieferung hat so schnell wie möglich, maximal jedoch innerhalb bis 12 Wochen nach Zuschlagserteilung zu erfolgen

Die Lieferleistung wurden nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) am Samstag den 07.10.2023 öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission, am 18.10.2023 um 11:00 Uhr, lagen 2 Hauptangebote vor. Nebenangebote wurden keine abgegeben.

Bei der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung der Angebote wurden keine Auffälligkeiten festgestellt die ein Ausschluss eines Angebotes zur Folge gehabt hätten.

Der Zuschlag soll, gemäß § 43 UVgO, auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. auf jenes mit dem besten Preis- Leistungs-Verhältnis erfolgen.

Die eingehenden Angebote werden gemäß dem alleinigen Zuschlagskriterium: Angebotspreis (100 %) bewertet.

Die rechnerische, fachtechnische Prüfung und Wertung der abgegebenen Angebote ergab folgende Rangfolge:

| Bieterreihenfolge | | Brutto-Angebotssumme | |
|-------------------|---------------------|----------------------|--|
| 1. | Firma messWerk GmbH | 71.960,80 € | |
| 2 | Nächstbietender | 98.532,00 € | |

Vergleich der Auftragssumme mit der in der für die Vergabe maßgeblichen Kostenschätzung

| | Kostenschätzung -brutto- | Auftragssumme -brutto- |
|--|-----------------------------|---------------------------|
| Lieferung von 12 fabrikneuen "Schlauen Bänken" | 66.086,89€ | 71.960,80€ |
| Vergabesumme über der Kostenschätzung | 5.873 | 3,91€ |

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte sich das Angebot der Firma messWerk GmbH, Fahrstraße 2, 75181 Pforzheim als wirtschaftlichstes aller Angebote heraus.

Die Angebotspreise des erstplatzierten Bieters wurden geprüft und sind als insgesamt auskömmlich und marktüblich zu bewerten.

Die Firma besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen. Entsprechende Referenzen / Erklärungen und Nachweise wurden angefordert und geprüft. Die Bänke wurden unter Beachtung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung in der Ausführung "ibench basic 3/3" angeboten.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter der Haushaltsstelle 51121.0829 zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe des Lieferauftrages zur geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 71.960,80€ an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma messWerk GmbH.

Herr Klaus Umlauff äußerte Bedenken bezüglich der Nutzung der Bänke und Herr Dr. Wolfgang Frey fragte, warum der Landkreis über die Auftragsvergabe entscheide und die die Verbandsgemeinden.

Der Vorsitzende sagte, dass der Kreisausschuss schon für die Beschlussfassung zuständig sei, da es sich um eine Maßnahme aus dem Leader-Programm handele.

Anschließende wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Lieferauftrag von 12 fabrikneuen "Schlauen Bänken" im Rahmen des LEADER-Förderprojektes "Schlaue Bänke" in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Brutto-Angebotssumme in Höhe von 71.960,80€ an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma messWerk GmbH, Fahrstraße 2, 75181 Pforzheim zu vergeben.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 | | Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------------------|---------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 8 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | - | - | - |

Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Kusel

Der Vorsitzende erklärte, dass zunächst eine hausinterne Lösung angedacht war, dann Frau Nagel die Idee hatte, Herrn Sigbert Weyrich aus Schmittweiler, der beruflich in dem Bereich tätig war und nun pensioniert sei, zu fragen. Herr Weyrich würde gerne die Tätigkeit als Behindertenbeauftragter des Landkreises Kusel wahrnehmen und werde sich – sofern der Kreisausschuss einverstanden sei – in der Kreistagssitzung kurz vorstellen.

Frau Pia Bockhorn fragte wie die Tätigkeit entschädigt werde. Der Vorsitzende antwortete, dass die Hauptsatzung 250 Euro pro Monat vorsehe, was aber in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehe und deswegen im Rahmen der nächsten Besprechung der Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden angesprochen werden solle. Eine weitere Hauptsatzungsänderung stehe mit dem Antrag der AfD-Fraktion im Raum, der eine Liveübertragung der Kreistagssitzungen im Internet vorsehe. Er schlage vor, das Thema zurückzustellen bis sich der neue Kreistag konstituiert habe und dann alle Satzungsänderungen in den neuen Kreistag einzubringen.

Der Kreisausschuss nahm die Bestellung von Herrn Weyrich zum Behindertenbeauftragten und das Vorgehen im Zusammenhang mit den möglichen Satzungsänderungen zustimmend zur Kenntnis.

| Kreisausschuss -Sitzung am 13.11.2023 | | Gesetzliche Mitgliederzahl: | | 11 |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------------------|---------|------------|
| öffentlicher Teil- | | davon anwesend: | | 9 |
| | | Abstimmungsergebnis | | |
| TOP: 9 | Sache / Beschluss | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| | | - | - | - |

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreisausschusses über den aktuellen Stand bei der Debatte um die Flüchtlingskosten und wies auf die den Ausschussmitgliedern vorliegenden vorläufigen Eckdaten zum Jahresabschluss 2022 hin.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen die Informationen des Vorsitzenden zur Kenntnis. Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragenen Informationen wurden nicht erhoben.

| ******* | ***** |
|---|--|
| Die Sitzung begann um 09:00 Uhr und endete geg | gen 11.15 Uhr. |
| ******** | ***** |
| Geschloss | sen: |
| Der Vorsitzende: Gez. (Otto Rubly) Landrat | Der Schriftführer: Gez. (Christian Flohr) Kreisverwaltungsrat |